

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Tippach, Heinrich Graf von Einsiedel und der Gruppe der PDS

— Drucksache 13/8789 —

Nutzung bzw. Sanierung von Liegenschaften der Nationalen Volksarmee und anderer staatlicher Einrichtungen der DDR

Die Bundesrepublik Deutschland, in Sonderheit die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Zollbehörden, der Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst, haben mit der deutschen Einheit Liegenschaften der Nationalen Volksarmee der DDR, der Grenztruppen, des Zolls und des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR übernommen. Diese Liegenschaften mußten hinsichtlich Bausubstanz, Umweltschutzauflagen, Ausbildungs- und Unterbringungsbedingungen sowie weiteren Nutzungsoptionen dem Standard der Bundesrepublik Deutschland angenähert bzw. angeglichen werden. Der Bund hat die Sanierungskosten für diese Objekte übernommen. Ein Teil dieser Liegenschaften wurde inzwischen dem Bundesvermögensamt bzw. den Landesvermögensämtern übertragen und einer zivilen Nutzung zugeführt.

Vorbemerkung

Nach Artikel 21 des Einigungsvertrages wurde das Vermögen der ehemaligen DDR, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben diente (Verwaltungsvermögen), Bundesvermögen, sofern es nicht nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen waren.

Verwaltungsvermögen, das überwiegend für Aufgaben des ehem. Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit genutzt wurde, stand der Treuhandanstalt (THA) zu, sofern es nicht neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist. Über MfS-Liegenschaften, die nicht der THA

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zugeordnet wurden, liegen der Bundesregierung die gewünschten Angaben nicht vor. Das im THA-Eigentum befindliche ehemalige NVA- und MfS-Vermögen (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2, Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag i. V. m. der 2. und 4. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz) wurde von der Treuhandanstalt verwertet. Soweit es bis Ende 1994 noch nicht verwertet war, wurde es gemäß Übertragungsvereinbarung vom 29. Dezember 1994 von der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH übernommen. Sanierungsmaßnahmen werden von der TLG – und wurden zuvor von der THA – wegen des Vorrangs der Verwertungsaufgabe generell nicht durchgeführt.

Liegenschaften, welche weiter für Bundeszwecke benötigt werden, werden im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel im erforderlichen Umfang hergerichtet bzw. saniert. Liegenschaften, die die einzelnen Bundesverwaltungen zunächst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung übernommen haben, später jedoch nicht mehr für eigene Zwecke benötigten, wurden dem von der Bundesvermögensverwaltung verwalteten Allgemeinen Grundvermögen des Bundes zugeführt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz nutzt keinen Bereich, der von der Anfrage umfaßt wird. Von der Beantwortung der Einzelfragen wird daher insoweit abgesehen.

1. a) Welche Mittel hat die Bundesregierung für die Sanierung dieser Liegenschaften seit 1991 insgesamt aufgebracht?
- b) Welcher Betrag wurde für die Sanierung von Liegenschaften der NVA aufgewandt?

Bundeswehr (Bw):	6 090 000 000 DM
Bundesgrenzschutz (BGS):	154 600 000 DM
Zoll (Z):	128 500 000 DM
Allgemeines Grundvermögen (AGV):	1 512 000 000 DM
Bundesnachrichtendienst (BND):	–
Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG):	siehe Vorbemerkung
insgesamt:	<u>7 885 100 000, DM</u>

Die Aufwendungen der Bundeswehr beziehen sich ausschließlich, die des BGS in Höhe von 52 670 000 DM auf ehemalige NVA-Liegenschaften. Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Z und AGV) ist eine Erfassung der Aufwendungen, die für die in der Vorbemerkung genannten Liegenschaften geleistet wurden, nicht möglich, weil die Haushaltssystematik nicht nach diesem Kriterium differenziert.

- c) Welcher Betrag wurde für die Sanierung der Liegenschaften der anderen, oben genannten staatlichen Einrichtungen der DDR aufgebracht?

BGS: 101 930 000 DM

Im übrigen stehen weitere Angaben zur Aufteilung nicht zur Verfügung.

- d) Welcher Betrag ist dabei für die einzelnen Liegenschaften zur Verfügung gestellt worden?

Die auf einzelne Liegenschaften entfallenen Sanierungskosten sind nicht bekannt. Die Bundesverwaltungen führen die überwiegende Anzahl der Baumaßnahmen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltssmittel eigenverantwortlich durch. Eine nachträgliche Feststellung der seit 1991 aufgewendeten Mittel müßte im nachgeordneten Bereich erfolgen und würde einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand erfordern.

- e) Über welches Ressort sind diese Sanierungsmaßnahmen abgewickelt worden?

Bw: BMVg (Epl. 14)

BGS, Z und AGV:

Auftraggeber von Sanierungsmaßnahmen sind der BGS (Epl. 06) sowie die Bundesfinanzverwaltung (Epl. 08). Große Baumaßnahmen werden unter der Federführung des BMBAU als der obersten technischen Instanz grundsätzlich entsprechend § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes und den dazu geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Finanzbauverwaltungen der Länder ausgeführt.

- f) In welchen Haushaltstiteln wurden diese Mittel eingestellt?

Bw: Einzelplan 14 Kapitel 14 12 Titel 519 11, 558 11 und 558 13
Einzelplan 60 Kapitel 60 08 Titel 714 01 (bzw. später Kapitel 60 03 Titel 711 02)

BGS: Einzelplan 06 Kapitel 06 25 Titel 519 01, 711 01 und 712 01

Z und AGV: Einzelplan 08 Kapitel 08 02 Titel 711 09
(früher Kapitel 08 01 Titel 711 09)
Kapitel 08 04 Titel 519 01, Titel 711 01, Titel 712 01
Kapitel 08 07 Titel 519 21 (früher 519 22), Titel 711 02,
Titel 712 01, Titel 791 01

2. a) Welche dieser Liegenschaften werden heute von der Bundeswehr, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesverfassungsschutz, den Landesämtern für Verfassungsschutz, dem Bundesgrenzschutz und Einrichtungen der Innenministerien der betreffenden Länder genutzt?

Von der Bundeswehr werden heute noch 383 Liegenschaften und vom BGS noch 28 Liegenschaften genutzt. Von einer Benennung der Einzelliegenschaften wird wegen der Vielzahl der Fälle abgesehen.

Der BND hat in Sachsen eine Verbindungsstelle seines Dienstes untergebracht.

Zum Bundesamt für Verfassungsschutz wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Da sich die Bundesregierung zu Sachverhalten, die in die Verantwortung der Länder fallen, nicht zu äußern pflegt, sieht sie insoweit von der Beantwortung der Frage ab.

- b) Ist die Nutzung weiterer Liegenschaften durch die genannten Einrichtungen geplant?
 - Wenn ja, um welche Liegenschaften handelt es sich?
 - Wer soll künftig diese Liegenschaften nutzen?
 - Existieren für diesen Fall bereits konkrete Aus- bzw. Umbaupläne?

Bw.: Nein, im Gegenteil: Es ist vorgesehen, weitere Liegenschaften der NVA, die nur vorübergehend genutzt werden, abzugeben.

BGS: Ja. Ehemalige NVA-Liegenschaft in Greifswald. Künftige Nutzung eines Gebäudes durch die neu einzurichtende Grenzinspektion Greifswald. Geplant ist die Grundinstandsetzung des Gebäudes.

- 3. a) Welche Liegenschaften sind inzwischen aufgegeben und dem Bundesvermögensamt bzw. den Landesvermögensämtern, bzw. einer zivilen Weiternutzung durch Private übertragen worden?

Seit dem 3. Oktober 1990 bis zum 30. September 1997 hat die Bundesvermögensverwaltung in den neuen Bundesländern rd. 14 800 Liegenschaften mit einer Fläche von rd. 354 000 ha übernommen. Dabei handelt es sich um ehemalige NVA-Liegenschaften, ehemalige WGT-Liegenschaften (WGT = Westgruppe der russischen Truppen) sowie sonstiges Bundesvermögen gemäß Artikel 21 EV (Verwaltungs- und ehemaliges Reichsvermögen). Hiervon sind bereits rd. 60 % verwertet oder einer neuen Nutzung zugeführt worden. Die Bundeswehr hatte am 3. Oktober 1990 insgesamt 2 100 ehemalige NVA-Liegenschaften übernommen. Hiervon nutzt sie nur noch 383 Liegenschaften. 132 Liegenschaften wurden restituiert oder auf andere Gebietskörperschaften zugeordnet. Der Rest wurde dem Allgemeinen Grundvermögen bzw. der THA übergeben.

- b) Welche Erlöse sind dem Bund durch diese Veräußerungen zugeflossen?
- c) Welchen Zwecken sind diese Erlöse zugeführt worden?

AGV:

Von 1991 bis 30. September 1997 hat der Bund Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, die in den neuen Bundesländern belegen sind, in Höhe von rd. 2 775 000 TDM erzielt (Kapitel 08 07 Titel 131 01). Nach § 33 Haushaltsgesetz 1997 und den ent-

sprechenden Vorschriften der Haushaltsgesetze der Vorjahre werden die Einnahmen gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Einigungsvertrages verwendet.

Seit 1996 werden Veräußerungserlöse der „Mauer- und Grenzgrundstücke“ bei Kapitel 08 07 Titel 131 02 vereinnahmt. Die Erlöse fließen nach Abzug der Leistungen (insbesondere Zahlungen an Berechtigte nach dem Mauergesetz) jedoch nicht dem Bund, sondern dem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu. Diese Fondsmittel werden in Kapitel 60 03 Titel 659 41 verwaltet.

THA/TLG:

Die der THA aus der Verwertung der ehem. NVA- und MfS-Liegenschaften bis zum 31. Dezember 1994 zugeflossenen Erlöse sind dort in das negative Ergebnis der Abschlußbilanz eingeflossen und haben damit zur Verringerung der finanziellen Ausgleichsleistungen des Bundes beigetragen. Auf der allein aussagefähigen Nettobasis lassen sie sich mit vertretbarem Aufwand nicht quantifizieren.

Die o. g. ursprünglich der THA gehörenden und bis Ende 1994 nicht verwerteten Objekte sind Gesellschaftsvermögen der TLG geworden. Die TLG verrechnet die Verwertungserlöse im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen mit der BvS. Soweit sich Überschüsse ergeben, stehen diese dem Bund als Gesellschafter zu.

Soweit die THA und die TLG Reichsvermögen veräußert haben, stehen die Erlöse dem Bund zu. Die abgeführten Erlöse sind in den o. g. 2 775 000 TDM enthalten.

- d) Was ist in den jeweiligen Einzelfällen aus den Einrichtungen, der Ausstattung und dem Mobiliar dieser Objekte (z. B. Küchen, Möbel, Ausbildungsgeräte, Ausbildungsmaterialien, Sportgeräte etc.) geworden?

Eine Überprüfung der möglichen weiteren Verwendung ergab, daß ein Teil dieser beweglichen Sachen zunächst weiter nutzbar war und erst bei späterer Abgängigkeit Zug um Zug durch Neubeschaffungen ersetzt werden mußte. Der weitaus größere Teil mußte jedoch verschrottet werden. Der verbleibende Rest wurde überwiegend Verwertungsbetrieben zum weiteren Verkauf übergeben oder ist mit den Liegenschaften selbst verwertet worden.

4. a) Welche Summe wurde in diesen Liegenschaften speziell aufgewendet, um eine mögliche militärische Weiternutzung sicherzustellen?

Bw:

Für die militärische Weiternutzung der NVA-Liegenschaften wurden bis Ende 1996 rd. 5,2 Mrd. DM aufgewendet.

- b) Welche Kosten sind durch zwischenzeitliche Maßnahmen zur Gewährleistung militärischer Sicherheitsbedingungen entstanden?

Für die äußere militärische Sicherheit der Liegenschaften (Bewachung) wurden bis 1996 rd. 350 Mio. DM ausgegeben. Für 1997 sind Ausgaben in Höhe von ca. 55,7 Mio. DM vorgesehen.

- c) Welcher Betrag ist aufgewandt worden, um die zivile Umnutzung dieser Liegenschaften zu gewährleisten?
d) Aus welchen Haushaltstiteln wurde diese Umnutzung gefördert bzw. bezahlt?

Bw:

Für die Beseitigung akuter Gefahren (Beseitigung von Gefahrstoffen und Altlasten, Rückbauarbeiten, Munitionsräumung) in den zwischenzeitlich abgegebenen Liegenschaften der ehem. NVA wurden rd. 285 Mio. DM ausgegeben. Für die weiteren noch zur Abgabe vorgesehenen Liegenschaften der ehem. NVA wird zur Beseitigung akuter Gefahrenstellen mit rd. 140 Mio. DM gerechnet. Die Maßnahmen wurden/werden aus dem Einzelplan 14 Kapitel 14 12 Titel 519 11 bezahlt.

AGV:

Auf den für eine neue Nutzung vorgesehenen Liegenschaften werden Abriß- und Beräumungsmaßnahmen – zum Teil im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – durchgeführt. Ferner werden Maßnahmen zur Entmunitionierung (zum Teil noch von Kriegsmunition) und zur Beseitigung sonstiger Gefahrenstellen geleistet. Hierfür sind bei Kapitel 08 07 Titel 532 22 und 883 21 Ausgaben veranschlagt.

Weiterhin sind bei Kapitel 08 07 Titel 131 01 Haushaltsvermerke ausgebracht, die zulassen, daß für die Veräußerung erforderliche Ausgaben von den Einnahmen aus der Veräußerung abgesetzt bzw. zur Verstärkung von Ausgaben herangezogen werden können.

Die hieraus seit 1991 ausschließlich für eine zivile Umnutzung militärischer Liegenschaften geleisteten Beträge können nicht ohne weiteres beziffert werden, da sie nachträglich nur mit hohem Verwaltungsaufwand ermittelbar sind. Zum Teil werden sie auch für bereits verkauft Grundstücke erst in den kommenden Jahren fällig, wenn sich der Bund entsprechend kaufvertraglichen Gewährleistungsklauseln an der Altlastensanierung finanziell beteiligen muß.

TLG:

Die TLG hat nur in wenigen Fällen Sicherungsmaßnahmen vorgenommen, die allerdings nicht mehr im einzelnen liegenschaftsbezogen dargestellt werden können.

- e) Um welche Objekte bzw. Liegenschaften handelte es sich hierbei?

Aufgrund der großen Anzahl der Liegenschaften der ehem. NVA sowie der anderen in der Vorbemerkung genannten Nutzer können die Kosten für die Beseitigung akuter Gefahrenstellen nur beispielhaft genannt werden:

Flugplatz Peenemünde	Kosten rd. 3,8 Mio. DM
Tanklager Pirna-Herrenleite	Kosten rd. 5,5 Mio. DM
Tanklager Oderberg/Hohensaaten	Kosten rd. 4,6 Mio. DM
Truppenübungsplatz Dauban	Kosten rd. 2,1 Mio. DM
Schießplatz Jerischke/Zchornow	Kosten rd. 5,0 Mio. DM
Truppenübungsplatz Weberstedt	bisherige Kosten rd. 9,2 Mio. DM noch aufzuwenden rd. 8,4 Mio. DM
Flugplatz Preschen	bisherige Kosten rd. 3,5 Mio. DM noch aufzuwenden rd. 4,5 Mio. DM

